



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

31

1966

Berlin, den 24. Januar 1966

Teil II Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

4. 1. 66 Anordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere	31
--	----

Anordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere.

Vom 4. Januar 1966

Die der sozialistischen Landwirtschaft gestellten Ziele sind nur mit Hilfe gesunder Tierbestände zu erreichen. Neben Tierseuchen sind es insbesondere die Parasitosen, die die Gesundheit und damit die Leistungssteigerung unserer Tierbestände sehr erheblich und vor allem ständig beeinträchtigen.

Zur Vermeidung der durch Parasitosen verursachten großen volkswirtschaftlichen Verluste wird in Durchführung der §§ 13 bis 15 und auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Unter Parasitosen im Sinne dieser Anordnung sind zu verstehen:

Alle durch Ekto- und Endoparasiten landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere verursachten Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen, welche die Gesundheit der Menschen gefährden, die Gesundheit und Leistungssteigerung der Tierbestände beeinträchtigen sowie Verluste bei der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln und Rohstoffen tierischer Herkunft hervorrufen.

(2) Parasitosen landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere, für die gemäß § 2 Abs. 2 eine Bekämpfungspflicht besteht, sind:

1. beim Rind:

- 1.1. Dassellarvenbefall (Hypodermose),
- 1.2. Räude,
- 1.3. Leberegelbefall (Fasziolose),
- 1.4. Lungenwurmbefall (Dictyocaulose),
- 1.5. Magen-Darmwurmbefall (Trichostrongylidose),
- 1.6. Weiderot (Piroplasmose),
- 1.7. Rinderfinnenbefall;

2. beim Schaf:

- 2.1. Räude einschließlich Kopf- und Fußräude,
- 2.2. Haarlings- und Schaflausfliegenbefall,
- 2.3. Leberegelbefall (Fasziolose und Diorocelio.se),
- 2.4. Lungenwurmbefall (Dictyocaulose und Protostrongylidose),
- 2.5. Magen-Darmwurmbefall;

3. beim Schwein:

- 3.1. Räude und Läusebefall,
- 3.2. Spulwurmbefall (Askaridose);

4. beim Geflügel:

- 4.1. Rote Kükenruhr (Kokzidiose),
- 4.2. Blackhead (Typhlohepatitis).

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Parasitosen in die Bekämpfungspflicht einbeziehen.

(4) Die durch Trichomonaden oder Trypanosomen (Trichomonadenseuche der Rinder, Beschälseuche der Pferde) hervorgerufenen Erkrankungen sowie ihre Bekämpfung werden durch diese Anordnung nicht berührt. Des weiteren bleiben die in anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführten Maßnahmen gegen Parasitosen unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieser Anordnung und den Instruktionen nicht widersprechen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen

(1) Grundlage der Verhütung des Auftretens von Parasitosen landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere ist die optimale Fütterungs- und Haltungshygiene durch den Tierhalter sowie die ständige Gesundheitsüberwachung durch den zuständigen Tierarzt.

(2) Bemerkt der Tierhalter Erscheinungen, die auf das Auftreten von Parasitosen schließen lassen, oder werden bei der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung Parasitosen festgestellt, sind die Besitzer oder die mit der Haltung dieser Tiere beauftragten Personen verpflichtet, Behandlungen oder Schutzmaßnahmen durchzuführen oder einleiten zu lassen sowie alle im Rah-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1965